- 116. 1. Zur Auslegung bes § 230 (253 n. F.) Abs. 2 Rr. 3 und bes § 267 (295 n. F.) C.P.O.
- 2. Wird die Wechselverjährung durch eine Klage unterbrochen, die nach Ablauf des auf die Klage anberaumten Termines zur mündlichen Verhandlung zugestellt worden ist?

 W.D. Art. 78, 80.
- I. Civilsenat. Urt. v. 29. Januar 1900 i. S. N. (Kl.) w. v. Kr. u. v. Pl. (Bekl.). Rep. I. 407/99.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht dafelbft.

Geklagt war aus einem von v. Kr. auf den Grafen R. gezogenen und von diesem angenommenen, am 1. Februar 1897 fällig gewesenen Wechsel über 5000 M, den der Kläger als dessen letzter Inhaber am 2. Februar 1897 bei dem Acceptanten hatte protestieren lassen. In der Klageschrift waren als Beklagte bezeichnet der Aussteller und erste Indossant des Wechsels, v. Kr., sowie ferner der v. Pl. und D. K. in Berlin, welche letzteren beiden an zweiter und dritter Stelle den Wechsel indossiert hatten.

Durch Urteil bes Landgerichtes vom 8. April 1899 wurde die Klage in betreff des Beklagten v. Kr. abgewiesen, dagegen durch Urteil desselben Gerichtes vom 3. Juni 1899 v. P. dem Klagantrage gemäß vernrteilt.

Auf die Berufung des Klägers gegen das Urteil vom 8. April und auf die Berufung des v. Pl. gegen das Urteil vom 3. Juni 1899

wurde vom Kammergerichte umgekehrt v. Kr. dem Klagantrage gemäß verurteilt, dagegen die Klage gegen v. Pl., und zwar auf Grund der von diesem in der Berufungsinstanz erhobenen Einrede der Verjährung, abgewiesen.

Die Einrebe der Verjährung wurde auf die seststehenden Thatsachen gestützt, daß nach der Terminsbestimmung, mit welcher die Klageschrift versehen war, der Termin zur Verhandlung auf den 24. April 1899 angesetzt war, die Klageschrift aber dem v. Pl. erst am 26. April 1899 zugestellt worden ist, und seitdem eine anderweitige Klagezustellung an ihn nicht stattgefunden hat.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Der gegen v. Pl. geltend gemachte Wechselanspruch ift ber Regreßanspruch des Wechselinhabers, der den Wechsel mangels Rahlung hat protestieren laffen, gegen den Indossanten des Wechsels. Verjährungsfrist für diesen Ansvruch betrug beningch drei Mongte und lief, da der Protest am 2. Februar 1897 erhoben worden war, am 2. Mai 1897 ab (Artt. 78, 50, 32 B.D.). Als Aft der Unterbrechung der Verjährung kommt hier nur die Rlagerhebung in Frage, und eine folche ift gegen v. Pl. innerhalb der Verjährungsfrift nicht in gültiger Weise erfolgt. Nach § 230 Abs. 2 Nr. 3 (jest § 253 Abs. 2 Nr. 3) C.B.D. gehört es zur prozegordnungemäßigen Erhebung ber Rlage, daß die Mageschrift eine Ladung des Beklagten vor das Prozeggericht zur mündlichen Verhandlung bes Rechtsftreites enthält. Selbstverftändlich muß die Ladung eine folche sein, daß ihr Folge geleiftet werden kann. Gine Ladung, ber zu folgen nicht möglich ist, ist keine Labung. Somit entsprach im vorliegenden Fall, ba, wie feststeht, die am 26. April 1897 bem v. Pl. zugestellte Rlageschrift eine Ladung zu dem bereits in der Vergangenheit liegenden 24. April 1897 ent= hielt, diese Rlageschrift den Erfordernissen der Brozekordnung nicht; burch die Zustellung dieser Rlageschrift war die Rlage nicht erhoben. Die Ruftellung einer anderen Rlageschrift an v. Bl. hat weber innerhalb der Verjährungsfrift noch überhaupt stattgefunden, und es kann sich baber nur noch fragen, ob sich auf Grund des § 267 (jest § 295) C.P.D. das Ergebnis gewinnen läßt, daß die Berjährung bennoch als unterbrochen anzusehen ist. Auch diese Frage aber ist mit Recht vom Berufungsgericht verneint worden. Nach dem Sikungs=

protofoll ift zwar in dem Termine vom 24. April 1897, der innerhalb der Berjährungsfrist lag, der Rechtsanwalt Bl. auch für v. Bl. erschienen, und in diesem Termin ist der verzichtbare Mangel der Rlagerhebung . . . nicht gerügt worden. Allein der Kläger hat, wie in demselben Sitzungsprotofoll bezeugt wird, in dem Termine sofort erklärt, daß er nur gegen den Beklagten v. Ar, verhandele. Mit ober von v. Bl. ift bemnach in bem Termine nicht verhandelt worden, und darauf ist das entscheibende Gewicht zu legen, da der § 267 C.B.D. in seiner hier in Betracht kommenden Bestimmung den Verlust bes Rechtes, einen Brozegmangel zu rügen, damit verbindet, daß bei ber nächsten mundlichen Verhandlung, welche auf Grund bes mangelhaften Verfahrens stattgefunden hat, oder in welcher auf dieses Bezug genommen ift, ber Mangel nicht gerügt wirb. Frühestens am 29. Mai 1897, also nach Ablauf ber Berjährungsfrist, ist auch gegen und von v. Pl. verhandelt worben. Ift nun zwar auch in diefem letteren Termine der Mangel der Klagerhebung ungerügt geblieben, so folgt boch baraus nur, daß nunmehr für ben Brozek die Rlage auch gegen den genannten Beklagten als gehörig erhoben galt und somit eine Abweisung des Klägers wegen jenes Mangels nicht mehr begehrt werden konnte. Eine andere als diese prozessuale Folge trat aber nicht ein. Es fann nicht angenommen werben, bag ber § 267 C.P.O. in das materielle Recht eingreifen wollte. An das Unterlassen der Rüge einer fehlerhaften Klagerhebung darf daher nicht der Verlust einer bereits erworbenen Einrede ber Verjährung geknüpft werden.

Entsch, des R.G.'s in Civils. Bb. 14 S. 341, und gegenüber ben Ausführungen der Revision ist zu bemerken, daß auch ein ausbrücklicher Parteiverzicht auf bas Rügerecht, wenn weiter nichts vorläge als ein solcher Verzicht, in seinen Wirkungen nicht anders zu beurteilen sein würde. Aus dem von der Revision herangezogenen Urteil bes Reichsgerichtes vom 26. November 1896 (Jurist. Wochenschr. S. 52 Nr. 12) folgt nichts für ben hier gegebenen Fall, da in diesem Urteil nur ausgesprochen ist, daß die Frist des § 605 C.P.D. burch eine nicht gehörig zugestellte Klage als gewahrt anzusehen sei, wenn die Mangelhaftigkeit der Zustellung in der mündlichen Berhandlung nicht gerügt werbe."